



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

30.09.2026

Nr. 29

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 30.09.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 14.10.2026.

2. Bekanntmachung

Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013

3. Bekanntmachung

Beschluss über die Satzung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB - Castroper Straße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013

vom 29.09.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz —LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392) wird von der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.09.2026 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 30 vom 17.07.2013), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 34 vom 04.06.2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen geöffnet sein:

- jeweils am ersten Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Altstadt-Frühlingsfest, im Jahr 2027 abweichend hiervon am zweiten Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Altstadt-Frühlingsfest,*
- jeweils am letzten Sonntag von „Recklinghausen leuchtet“ in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr,*
- jeweils am 3. Advent in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt,*

im Bereich der Altstadt von Recklinghausen beschränkt auf den Bereich des Walls (Kaiserwall, Königswall, Herzogswall, Kurfürstenwall, Grafenwall) und den von ihm umschlossenen Bereich, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Altstadt) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

(2) Verkaufsstellen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen geöffnet sein:

- jeweils am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Suderwicher Martinimarkt,*

im Stadtteil Suderwich beschränkt auf den Bereich der Suderwichstraße von der Straße Am alten Kirchplatz bis zur Kreuzung Esseler Straße/Sachsenstraße/Hochfeld, die Straße Am

alten Kirchplatz, sowie die Schulstraße von der Straße Am alten Kirchplatz bis zu Ehlingstraße, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Suderwich) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.“

§ 2

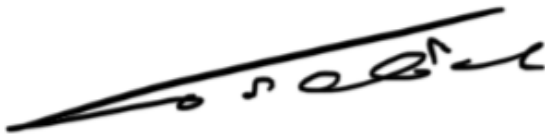
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.09.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written in a cursive style.

Tschersich
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB - Castroper Straße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung der Straße In den Heuwiesen, im Osten durch die Sportplatzfläche sowie im Süden und Westen durch die Bebauung der Castroper Straße begrenzt (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Die in Rede stehende Fläche ist etwa 3.900 m² groß und bereits durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche der Castroper Straße entsprechend geprägt. Die städtebauliche Situation stellt sich so dar, dass sich aus der vorhandenen Bebauung durch den Innenbereich eine hinreichende Prägung der Außenbereichsfläche insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung ergibt und der Maßstab des Einfügens anwendbar ist. Sie grenzt also unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Nach derzeitigem Planungsrecht würden Vorhaben in diesem Bereich jedoch als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB beurteilt werden. Ziel der Ergänzungssatzung ist es eine qualitätsvolle räumliche Ergänzung zum bestehenden Innenbereich zu erreichen. Es handelt sich hierbei um eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs in den Außenbereich. Die Fläche wird derzeit nicht genutzt, sondern liegt als Grünfläche brach. Sie ist im Flächennutzungsplan Bestandteil einer größeren, zusammenhängen Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Kita, Spielplatz. Diese Nutzungen sind allesamt im nördlich an die Fläche angrenzenden Bereich umgesetzt beziehungsweise auch weiterhin umsetzbar. Die im Rahmen der Ergänzungssatzung beanspruchte Fläche ist hier nur eine kleinteilige Randbereichsfläche, die die Zieldarstellung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt oder dessen Ausübung erschwert.

Die Gemeinde kann mit Hilfe einer sogenannten Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen.

Beschluss

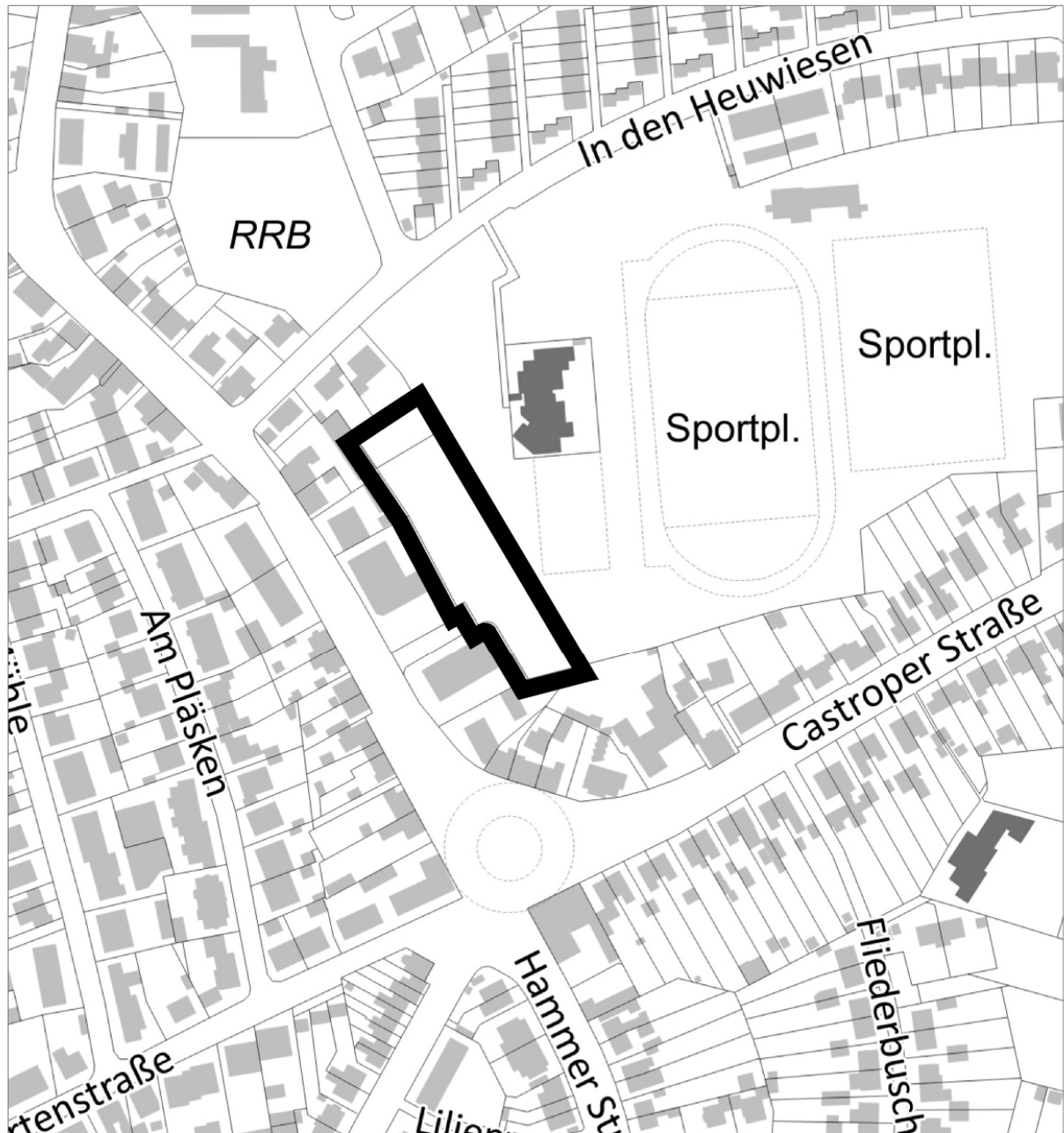
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB – Castroper Straße –, bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß §10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Castroper Straße umfasst folgende Flurstücke der Flur 443, Gemarkung Recklinghausen: 572 und 605.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich über die – Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB – Castroper Straße –



Kartengrundlage: Amtliche Stadtkarte - © Stadt Recklinghausen, Abteilung Vermessung

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Ergänzungssatzung

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB – Castroper Straße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), werden der Beschluss über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB – Castroper Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB – Castroper Straße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.09.2026

gez.
Tschersich
Bürgermeister